

Betreuung oder Pflege von Angehörigen zuhause durch Drittpersonen

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf:

- **rechtliche Fragen bei der Auswahl einer Betreuungskraft oder Pflegefachperson**
- **Fragen rund um vertragliche Vereinbarungen**



Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	2
Möglichkeiten	2
I. Sie möchten nicht Arbeitgeber/in werden	3
A. Auftrag	3
1. Auftrag an eine private Firma	3
2. Auftrag an eine Privatperson	5
B. Personalverleih	6
II. Sie werden Arbeitgeber/in	6
A. Arbeitsvertrag	6
B. Arbeitsvermittlung	7
Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen	8
Wichtige Adressen und Links	9
Herausgeber und Redaktion	10

Ausgangslage:

Eine angehörige Person ist pflege- oder betreuungsbedürftig, aber Ihnen ist es nicht oder nicht umfassend möglich, diese Aufgabe selbst wahr zu nehmen. Sie sind auf die Unterstützung durch andere angewiesen. Das Angebot an Hilfeleistungen ist so vielfältig wie die Bedürfnisse. Während die einen Hilfe nur an wenigen Stunden pro Woche oder Tag benötigen, brauchen andere Unterstützung rund um die Uhr. Der übliche Weg dafür führt über die öffentliche Spitex.

Wenn Sie nicht dieses Angebot nutzen, sondern privat eine Lösung finden wollen, soll Ihnen die vorliegende Broschüre helfen, die rechtlichen Fragen zu beantworten, die sich bei der Beschäftigung einer Betreuungskraft oder Pflegefachperson stellen. Nützliche Adressen und Telefonnummern finden sich am Schluss dieser Broschüre.

Möglichkeiten:

- I. Sie nutzen die Dienstleistung einer privaten Firma oder einer Privatperson, wenn Sie nicht Arbeitgeber/in werden möchten.
- II. Sie stellen eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson ein und werden Arbeitgeber/in.

I. Sie möchten nicht Arbeitgeber/in werden und nutzen die Dienstleistung einer privaten Firma oder einer Privatperson

Wenn Sie nicht selber Arbeitgeber/in werden möchten, können Sie eine private Firma oder eine Privatperson beauftragen, die Betreuung oder Pflege eines oder einer Angehörigen zu übernehmen. Es ist auch möglich, dass Sie sich eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson von einer privaten Firma ausleihen.

A. Auftrag

Man spricht von einem Auftragsverhältnis, wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson ihre Arbeitsanweisungen nicht von Ihnen, sondern von der privaten Firma bekommt und/oder nach eigenen Fachkenntnissen arbeitet.

1. Auftrag an eine private Firma

Sie können eine private Firma beauftragen, die Betreuung oder Pflege zu übernehmen. Diese wird dann entsprechend Ihren Bedürfnissen eine oder mehrere Personen einsetzen, welche die vereinbarten Tätigkeiten bei Ihren Angehörigen zuhause ausüben.

Was die Rechtsbeziehung zwischen der beauftragten Firma und der Betreuungskraft oder Pflegefachperson betrifft, gilt es Folgendes zu beachten:

- **Die eingesetzten Personen sind Angestellte der Firma**

Für Angestellte einer privaten Firma gelten die Höchstarbeitszeitsvorschriften des Arbeitsgesetzes. Die eingesetzten Personen dürfen pro Woche maximal während 50 Stunden beschäftigt werden. Auch die Ruhezeit gilt als Arbeitszeit, wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson bei Ihren Angehörigen zuhause übernimmt, sofern diese bei Bedarf Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen muss, also sogenannte Pikettdienst leistet.

Gibt die Firma an, es handle sich bei den eingesetzten Personen um ihre Angestellten, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen. Eine seriöse Firma kann die gewünschten Angaben ohne weiteres erbringen. Sie wird auch die aufgeführten Arbeitszeitschriften und den Mindestlohn einhalten. Arbeitgeber, welche die Vorschriften zur Arbeitszeit missachten, handeln strafbar. Sie können mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Bei Betreuungskräften und Pflegefachpersonen, welche bei Ihren Angehörigen zuhause wohnen (Live-in), sind Auftragsverhältnisse rechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist immer von einem Personalverleih auszugehen (siehe Ausführungen zum Personalverleih).

- **Die eingesetzten Personen sind selbständig erwerbstätig**

Häufig setzen private Firmen selbständig erwerbstätige Personen ein, welche sie im Ausland für einen Einsatz in der Schweiz angeworben haben. In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, jedoch nicht als selbständig erwerbstätig, auch wenn die private Firma dies behauptet oder die Betreuungskräfte und Pflegefachpersonen einen sogenannten Gewerbeschein aus ihrem Heimatland besitzen. Im Inland eingesetzte Personen müssen nach schweizerischem Recht als Selbständigigerwerbende anerkannt sein. Dazu müssen diese gegenüber der AHV mindestens nachweisen, dass sie für mehrere Haushalte tätig sind und das Einkommen nicht von einem einzigen Haushalt abhängt. Andernfalls gelten die eingesetzten Personen als unselbständig Erwerbstätige. Dann kann es passieren, dass die AHV Sie als Arbeitgeber/in betrachtet. In diesem Fall müssen Sie nachträglich Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und haften für die Quellensteuer.

Gibt Ihnen die private Firma an, dass die eingesetzten Personen selbständig erwerbstätig sind, lassen Sie sich dies von der AHV-Ausgleichskasse bestätigen. Die Anerkennung einer ausländischen Behörde oder einer ausländischen Sozialversicherung ist nicht massgebend. Sind die einge-

setzten Personen selbständig erwerbstätig, handelt die private Firma als Auftragsvermittlerin (siehe Ausführungen zur Arbeitsvermittlung).

In der Schweiz selbständig oder unselbständig erwerbstätige ausländische Personen benötigen eine Arbeitsbewilligung. Lassen Sie sich auch diese zeigen, um nicht eine Busse wegen der Beschäftigung von Schwarzarbeiterinnen oder Schwarzarbeitern zu riskieren.

2. Auftrag an eine Privatperson

Sie können auch **direkt eine Person beauftragen**, die Pflege oder Betreuung Ihrer Angehörigen zu übernehmen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der AHV-Ausgleichskasse nachzufragen, ob die beauftragte Person als Selbständigerwerbende anerkannt ist. Auch hier gilt: ausländische Gewerbescheine sowie Bescheinigungen ausländischer Behörden oder Sozialversicherungen sind nicht ausschlaggebend. Lassen Sie sich bei einer ausländischen Betreuungskraft oder Pflegefachperson auch die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung zeigen. Soll die von Ihnen beauftragte Person auch Pflegetätigkeiten übernehmen, muss sie im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes sein (siehe Ausführungen zu den bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen).

B. Personalverleih

Von Personalverleih spricht man, wenn die Betreuungskraft oder Pflegefachperson vom Verleihbetrieb angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. In diesem Fall sind Sie zwar nicht Arbeitgeber/in, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Betreuungskraft oder Pflegefachperson geschützt ist.

Der Verleihbetrieb benötigt eine kantonale Verleihbewilligung. Falls die Betreuungskräfte oder Pflegefachpersonen aus dem Ausland rekrutiert werden, muss der Verleihbetrieb zusätzlich eine eidgenössische Verleihbewilligung haben. Wenn Sie mit einem Verleihbetrieb einen Vertrag eingehen, der die erforderliche Bewilligung nicht besitzt, können Sie mit bis zu Fr. 40'000.– gebüsst werden. Der direkte Verleih vom Ausland in die Schweiz über einen ausländischen Verleihbetrieb ist verboten.

II. Sie stellen eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson ein und werden Arbeitgeber/in.

A. Arbeitsvertrag

Sie haben die Möglichkeit, selber eine Person für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen anzustellen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und die wichtigsten Punkte darin fest zu halten.

Hat die Betreuungskraft oder Pflegefachperson hauptsächlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu verrichten, gilt für alle Punkte, die Sie nicht in einem schriftlichen Arbeitsvertrag regeln, der kantonale Normalarbeitsver-

trag für hauswirtschaftliche Angestellte. Dieser ist bindend, auch wenn Sie keine Kenntnis von dessen Inhalt haben. Ist die Betreuungskraft oder Pflegefachperson während fünf oder mehr Stunden pro Woche bei Ihren Angehörigen zuhause im Einsatz, gilt ausserdem ein nationaler Mindestlohn. Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern und Betagten.

Fallen Pflegeleistungen an, erkundigen Sie sich beim kantonalen Gesundheitsamt, ob die Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind (siehe Ausführungen zu den bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen). Ausländische Arbeitnehmende benötigen eine Arbeitsbewilligung. Als Arbeitgeber/in sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmerin oder Ihren Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungen (AHV, Unfallversicherung, ev. BVG) anzumelden. Das AHV-Merkblatt Nr. 2.06 «Hausdienstarbeit» gibt Ihnen weitere Hinweise. Bei ausländischen Personen besteht zudem eine Quellensteuerpflicht.

B. Arbeitsvermittlung

Falls Sie sich als Arbeitgeber/in eine Betreuungskraft oder Pflegefachperson durch eine Arbeitsvermittlungsgesellschaft vermitteln lassen, muss diese Agentur nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz im Besitz einer kantonalen Vermittlungsbewilligung sein. Wird Ihre Betreuungskraft oder Pflegefachperson im Ausland rekrutiert, muss die Agentur zusätzlich im Besitz einer eidgenössischen Vermittlungsbewilligung sein. Vergewissern Sie sich, dass diese Bewilligung(en) vorliegen, sonst können Sie mit bis zu Fr. 40'000.– gebüsst werden. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung durch ausländische Vermittlungsgesellschaften verboten ist.

Bewilligungspflichtige Pflegeleistungen

Alle Pflegeleistungen sind bewilligungspflichtig. Dazu gehören beispielsweise Beine einbinden, betten, lagern, mobilisieren, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken, Verabreichung von Medikamenten und Injektionen und Anlegen von Verbänden. Die vollständige Liste der bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen erhalten Sie beim Gesundheitsamt.

Wenn die von Ihnen angestellte oder beauftragte Person auch Pflegeleistungen übernehmen soll, muss sie im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes sein. Private Firmen, welche Ihnen diese Dienstleistungen anbieten, müssen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons als Spitexorganisation haben (auf der Internetseite des Gesundheitsamts finden Sie eine Liste aller im Kanton Thurgau tätigen Spitexorganisationen). Bitte überprüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse das Vorhandensein dieser Bewilligungen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Leistungen im Bereich Hilfe zu Hause bei einer nicht pflegebedürftigen Person. Dazu zählen beispielsweise:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt;
- Ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgung der Wäsche, Einkauf, Kochen;
- Betreuung: Sozial begleitende Aufgaben, Anleitung zur sinnvollen Beschäftigung.

Ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sind Garten-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

Wichtige Adressen und Links

- Auskünfte über das Quellensteuer-Abrechnungsverfahren:
Steuerverwaltung Thurgau
Telefon 052 724 14 08
www.steuerverwaltung.tg.ch
- Merkblätter AHV:
Amt für AHV und IV
Telefon 052 724 71 71
www.ahv-iv.info
- Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte:
Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden, Fachschaft Hauswirtschaft
Telefon 058 345 76 44
www.hauswirtschaft-tg.ch
- Mindestlohnbestimmungen für hauswirtschaftliche Angestellte:
www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.215.329.4.de.pdf
- Liste der bewilligten Personalvermittlungs- und Personalverleihbetriebe:
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Telefon 052 724 28 38
www.avg-seco.admin.ch
- Informationen zu Arbeitgeberpflichten und Vorlagen für Lohnabrechnung:
www.keine-schwarzarbeit.ch (Rubrik Private Arbeitgeberende)
- Auskünfte zu bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen und Liste der Spitexorganisationen:
Gesundheitsamt
Telefon 052 724 22 73
www.gesundheitsamt.tg.ch

Herausgeber und Redaktion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld
Erschienen im November 2012